

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2019

Oldenburg, den 13. Dezember 2019

Nr. 20

Stadt Oldenburg

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Satzung über die
Entschädigung der Mitglieder des Rates
und der ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungssatzung)129

Bekanntmachung über die Genehmigung
der Änderung Nr. 83 des Flächennutzungs-
planes 1996 der Stadt Oldenburg (Oldb) und
Inkrafttreten des Bebauungsplanes O-822
Teil A (nördlich Sandweg/südlich Sieben Bösen)
mit örtlichen Bauvorschriften der
Stadt Oldenburg (Oldb).....130

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. 09. 2019 (Nds. GVBl. S. 258) und § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. 07. 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20. 05. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 25. 11. 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 16. 10. 1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. 12. 2016 (Amtsbl. Stadt Oldenburg vom 23. 12. 2016, S. 112), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird um Absatz 4 ergänzt, der folgende Fassung erhält:

- (4) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die sich verpflichten, für die Dauer der Zugehörigkeit zum Ausschuss ein Mobilgerät, welches den Anforderungen der vom städtischen Fachdienst Informations- und Kommunikationstechnik im An-

trag festgelegten Anforderungen genügt, für die elektronische Ratsarbeit zu verwenden und dauerhaft funktionsfähig zu halten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € je Sitzung. Die Entschädigung erfolgt pauschal für alle Anschaffungs- und Betriebskosten der Hard- und Software (einschl. Druckkosten, Reparaturkosten sowie etwaiger Mobilfunk- bzw. Internetgebühren) für die laufende Ratsperiode. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5 wird um die Absätze 2 und 4 ergänzt, die folgende Fassung erhalten. Der vorherige Absatz 2 wird zu Absatz 3:

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters erhalten im Vertretungsfall auf Antrag die Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten, wenn ihnen keine Beförderungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs erhalten sie eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine pauschale Fahrtkostenentschädigung von 3,00 € je Sitzung. § 3 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Behindertenbeirates erhalten eine pauschale Fahrtkostenentschädigung von monatlich 6,00 €. Die Entschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt, und zwar erstmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat beginnt, letztmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat endet.

Artikel II

Die Änderung zu Artikel I tritt ab 01. 01. 2010 in Kraft.

Oldenburg, den 26. 11. 2019

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Bekanntmachung über die Genehmigung
der Änderung Nr. 83
des Flächennutzungsplanes 1996
der Stadt Oldenburg (Oldb)**

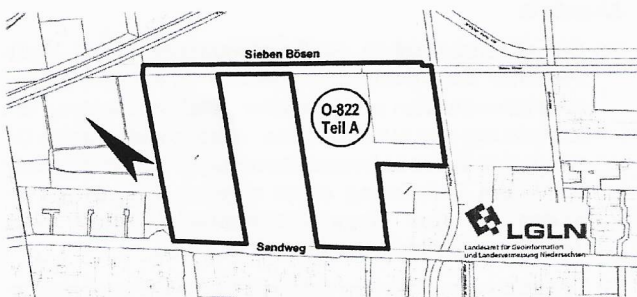
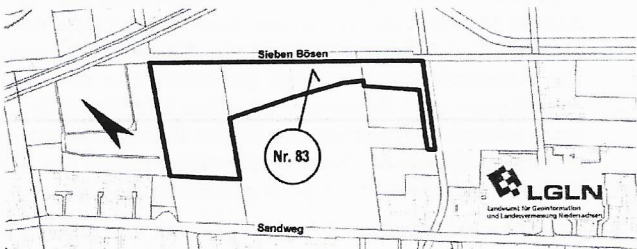
und

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes O-822 Teil A
(nördlich Sandweg/südlich Sieben Bösen)
mit örtlichen Bauvorschriften
der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 05. 11. 2019, Az.: ARL WE-21101-03000-83, die Änderung Nr. 83 des Flächennutzungsplanes 1996 genehmigt.

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 25. 11. 2019 den Bebauungsplan O-822 Teil A mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 83 des Flächennutzungsplanes 1996 gemäß § 6 BauGB wirksam und der Bebauungsplan O-822 Teil A mit örtlichen Bauvorschriften tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der Bebauungsplan einschließlich der Begründung und eventuell zitierter DIN-Vorschriften können im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Industriestraße 1a, Zimmer 224, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

– Der Oberbürgermeister –

Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.